

**Härtefallerklärung der gesetzlichen Vertreter
zur Kostenübernahme des Schulessens
im Schuljahr 2025/2026**

Achtung: Diese Erklärung bitte vollständig ausfüllen und mit den Nachweisen im Schulsekretariat abgeben!
Es muss ein Vertrag mit dem Caterer abgeschlossen worden sein.

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bildung und Sport
Arbeitsgruppe Betrieb Schule (2162)
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Eingangsstempel der Schule
(Schulname und Eingangsdatum müssen ersichtlich sein)

Bei Geschwisterkindern bitte für jedes Kind eine eigene Härtefallerklärung abgeben.

- Mein Kind ist unter 18 Jahre alt und
- wohnt mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam
 - ist Schüler/Schülerin in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 einer Schule in der Landeshauptstadt Potsdam

Sollte mindestens ein Punkt nicht zutreffen, kann keine Kostenübernahme des Schulessens über die Härtefallerklärung erfolgen.

Vor- und Zuname des Schulkindes	
Geburtsdatum	
Straße Nummer	
PLZ Ort	
Vor- und Zuname eines gesetzlichen Vertreters	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Name der Schule	
Klassenstufe im Schuljahr 2025/2026	

Mein Kind besucht den **Hort**

Name der Horteinrichtung

Name des Hortträgers

Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt

- als monatliche Pauschale über den Hortträger.
- pro gegessener Portion über den Caterer.

Für die Inanspruchnahme der Kostenübernahme des Schulessens über die Härtefallklärung ist zwingend ein Antrag auf Bildung und Teilhabe (BuT) beim Bereich Soziale Leistungen und Integration zu stellen!

Ich oder das Kind

- beziehen eine der folgenden Sozialleistungen:
- haben eine der folgenden Sozialleistungen beantragt:
- beziehen **keine** der folgenden Sozialleistungen.

- Bürgergeld (SGB II)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Legen Sie bitte der vollständig ausgefüllten Härtefallklärung eine Kopie des ausgefüllten BuT-Antrags bzw. bei Online-Antragstellung die Eingangsbestätigung bei.

- Mein BuT-Antrag wurde abgelehnt.

Bitte begründen Sie Ihre Bedürftigkeit in dem dafür vorgesehenen Feld und legen der vollständig ausgefüllten Härtefallklärung eine Kopie des BuT-Ablehnungsbescheides bei.

- Mein BuT-Antrag wurde bewilligt, ich benötige nur die Kostenübernahme des Mittagessens **während der Ferien**. Voraussetzung ist ein geschlossener Versorgungsvertrag mit dem Hortträger. Übernommen werden die Hortessenpauschale bzw. die Portionskosten in Höhe der häuslichen Ersparnis.

Bitte begründen Sie Ihre Bedürftigkeit in dem dafür vorgesehenen Feld und legen der vollständig ausgefüllten Härtefallklärung eine Kopie des BuT-Bewilligungsbescheides bei.

**Achtung: Die besondere Härte ist unbedingt zu begründen!
Anderenfalls kann die Härtefallklärung nicht berücksichtigt werden.**

Die Finanzierung des Schulessens bedeutet für mich aus den folgend genannten Gründen zurzeit eine besondere Härte:

Folgende Hinweise bitte unbedingt beachten!

Eine rückwirkende Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Die Kosten des Schulessens können **längstens für 6 Monate** übernommen werden, beginnend mit dem 01. des Monats, der auf den Abgabetag der Unterlagen im Schulsekretariat folgt. Die Kostenübernahme des Schulessens durch die Landeshauptstadt Potsdam wird an den Schultagen sowie an den Hortbesuchstagen in den Ferien gewährt.

Die gesetzlichen Vertreter sind **verpflichtet**, das Schulkind z. B. im Krankheitsfall von der Teilnahme am Mittagessen bei dem Catering-Unternehmen **abzumelden**. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für das Schulessen führen.

Einen **Ansprechpartner** für Rückfragen erreichen Sie unter der Telefon-Nummer: **0331 289-1865**

Der Erhebung und Speicherung meiner obigen Angaben, die nur der Kostenübernahme des Schulessens dienen, stimme ich mit meiner Unterschrift zu. Mit dem Austausch meiner notwendigen persönlichen Daten (Namen des gesetzlichen Vertreters und des Kindes, Jahrgangsstufe, Schule, Geburtsdatum) mit dem mit der Mittagessenversorgung beauftragten Unternehmen, Träger oder Einrichtung, der Schule sowie mit den Fachbereichen der Landeshauptstadt Potsdam bin ich einverstanden.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Nachfolgende Informationen zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass ich für mein Kind die Übernahme der Kosten des Schulessens durch die Landeshauptstadt Potsdam in Anspruch nehmen möchte. Ich versichere, dass ich alle Angaben richtig und vollständig erbracht habe. Änderungen, insbesondere zu meinen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen werde ich unaufgefordert und unverzüglich mit Eintritt der Änderung mitteilen.

X

Datum

X

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Informationen zur Datenverarbeitung

(Stand: 01.06.2025)

Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden Ihnen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

**innerorganisatorisch für die
Datenverarbeitung verantwortlich:**
Bereich Schulinfrastruktur
Telefon: 0331 289-1865
Fax: 0331 289-841865
E-Mail: schulessen@rathaus.potsdam.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
der Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Telefon: 0331 289-1167
Fax: 0331 289-841167
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rathaus.potsdam.de

3. Datenverarbeitung

- Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Härtefallerklärung zum Schulessen oder aus dem Antrag für Bildung und Teilhabe mit gemeinschaftlichem Mittagessen.

4. Zwecke und Grundlagen der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der anteiligen oder vollständigen Kostenübernahme zum Schulessen. Grundlage der Datenverarbeitung ist die von Ihnen erteilte Einwilligung im Rahmen der Härtefallerklärung und Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO. Die von Ihnen erteilte Einwilligung ist freiwillig. Ohne Ihre Einwilligung kann eine Übernahme der Kosten für das Schulessen nicht erfolgen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten werden erforderlichenfalls folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern zugänglich gemacht:

- innerhalb des Verantwortlichen: an mit unterstützenden und übergreifenden Aufgaben betraute Bereiche der Verwaltung
- Auftragsverarbeiter, Art. 28, 29 DS-GVO: sorgfältig ausgewählte Dienstleister (z. B. Druckerei), die im Rahmen der strengen Auflagen einer Datenverarbeitung im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam tätig werden.
- Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):
 - an die Essenversorger zur Rechnungslegung
 - im Rahmen berechtigter Interessen (z. B. Rechtsanwälte, Gerichte)

6. Dauer der Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Im Rahmen von berechtigtem Interesse kann sich die Speicherdauer verlängern.

7. Betroffenenrechte

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen, nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Im Falle einer erteilten Einwilligung zur Datenverarbeitung: ein jederzeitiges Widerrufsrecht in der Form der zulässigen Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
(Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.);
- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO);
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DS-GVO zutrifft
(Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.);
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DS-GVO)
(Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.);
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DS-GVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden. Die Beschwerde kann gerichtet werden an:

Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0
Fax: 033203 356-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de